

Teltomer Kreisblatt.



Ercheint
Mittwochs und Sonnabends.
Abonnementspreis:
pro Quartal 1 Mark 10 Pf.
Abonnements werden vom künftlichen
Post-Anstalten, Briefträgern und den
Agenten im Kreise angenommen.

Inserate
werden in der Expedition:
Berlin W., Potsdamer Straße 26 b.
sowie
in sämtlichen Annoncen-Bureaus
und den Agenturen im Kreise
angenommen.

Nr. 73.

Berlin, den 10. September 1884.

29. Jahrg.

Amtliches

Berlin, den 2. September 1884.

Die königliche Regierung zu Potsdam hat mich beauftragt, in Gemäßheit der Bestimmungen im § 14 der revidirten Statuten der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse für den diesseitigen Regierungs-Bezirk vom 7. Dezember 1871 — abgedruckt in der Beilage zum I. Stück des Amtsblattes de 1872 — die Wahl der drei Vorstandsmitglieder der Kasse, sowie die Wahl der drei Kassensuratoren für die drei Etatsjahre vom 1. April 1885 bis Ende März 1888 am

Mittwoch, den 24. September d. Js.,

berwirken zu lassen.

Nach den vorgedachten Statuten sind zur Wahl der Vorstandsmitglieder alle im Kreise wohnhaften wirklichen Kassensuratoren berechtigt und wählbar, während zur Wahl der Kassensuratoren außer den vorbezeichneten Kassensuratoren auch die Emeriten, welche die statutenmäßigen Beiträge zahlen, berechtigt und sämtliche im Regierungs-Bezirk definitiv angestellten öffentlichen Elementarlehrer wählbar sind.

Die Wahl selbst erfolgt in der Weise, daß jeder Wahlberechtigte die von ihm eigenhändig geschriebenen und mit Angabe seines Namens und Wohnorts unterschriebenen Wahlzettel, auf welchen die Namen und Wohnorte der drei von ihm gewählten Vorstandsmitglieder bezw. Kassensuratoren deutlich geschrieben sind, vor dem Wahlstermine mir verschlossen einwendet oder übergiebt.

Indem ich die Wahlberechtigten ersuche, die Wahl hiernach vorzunehmen, mache ich dabei noch darauf aufmerksam, daß für die Vorstandsmitglieder und für die Kuratoren je ein Wahlzettel anzufertigen ist.

Die Wahlzettel müssen mir bis zum **Dienstag, den 23. d. Mts., Abends**, zugehen, damit die vorgeschriebene Prüfung derselben und die Feststellung des Resultats der Wahl am 24. September d. Js. erfolgen kann.

Später eingehende Wahlzettel können nicht berücksichtigt werden.

Die Magisträte und die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, die Herren Lehrer und Emeriten in den Gemeinden von der vorstehenden Bekanntmachung noch besonders in Kenntniß zu setzen.

Der königl. Landrath des Teltow'schen Kreises.
J. B. Sneathlage, Kreis-Deputirter.

Berlin, den 3. September 1884.

Bekanntmachung.

Seitens der königlichen Intendantur sind zur Zahlung auf die königliche General-Militär-Kasse angewiesen worden.

a. für verabreichte Fourage

an die Gemeinde Trebbin 46,05 Mk.
" " Königs-Wusterhausen 16,92 "

b. für gewährtes Quartier

an die Gemeinde Neuendorf bei Potsdam 112,46 Mk.
" " " Groß-Beeren 0,48 "
" " " Gütergoh 0,18 "
" " " Teupitz 0,60 "
" " " Trebbin 2,77 "

Die betreffenden Magisträte und Gemeinde-Vorstände ersuche ich, die Vertheilung dieser Beträge an die Empfangsberechtigten bewirken zu wollen.

Der Vorsitzende
des Kreis-Ausschusses des Teltow'schen Kreises.
J. B. Sneathlage, Kreis-Deputirter.

Berlin, den 7. September 1884.

Der Herr Kreisphysikus Dr. Falk hier selbst, Schützenstraße 5, hat seine amtlichen Funktionen wieder übernommen, was ich unter Bezugnahme auf meine Kreisblatts-Bekanntmachung vom 2. August cr. (Kreisblatt Nr. 63) hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Der königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.
J. B. Sneathlage, Kreis-Deputirter.

Berlin, den 7. September 1884.

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf die in Rudow ausgebrochene Scharlach Epidemie wird für den Umfang des Gemeindebezirks Rudow auf Grund der §§ 59 und 41 des Regulativs für das bei ansteckenden Krankheiten zu beobachtende Verfahren vom 8. August 1835 (Bel.-Samml. de 1835 S. 240) die allgemeine Anzeigepflicht nach Maßgabe des § 9 des erwähnten Regulativs hiermit meinerseits unter Androhung der gesetzlichen Strafen angeordnet.

Es besteht diese Anzeigepflicht, wie ich noch besonders bemerke, darin, daß alle Familienhäupter, Haus- und Gastwirthe, sowie Medizinalpersonen schuldig sind, von den in ihrer Familie, ihrem Hause und ihrer Praxis vorkommenden Fällen der Scharlach-Krankheit der Polizeibehörde ungesäumt schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen.

Der königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.
J. B. Boddien, Kreis-Sekretair.

Berlin, den 8. September 1884.

Bekanntmachung.

Nach einem Rescripte des Herrn Ministers des Innern vom 31. August cr. soll mit den Vorbereitungen der in diesem Jahre erforderlichen Neuwahlen für den Reichstag sofort vorgegangen werden.

Diese Wahlen haben nach der Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 — Bundesgesetzblatt de 1869 Seite 145 — und des Reglements vom 28. Mai 1870 — Bundesgesetzblatt de 1870 Seite 275 — stattzufinden.

Nach § 1 des Letzteren ist für jede Gemeinde resp. für jeden selbstständigen Gutsbezirk eine besondere Wahlliste und zwar in doppelten Exemplaren aufzustellen, jedoch sind, da kein Wahlbezirk mehr als 3500 Seelen nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten darf und demgemäß im hiesigen Kreise die Stadt **Coepenick**, sowie die Landgemeinden **Groß-Lichterfelde**, **Nowawes**, **Rixdorf**, **Schöneberg** und **Steglitz** in mehrere Wahlbezirke einzutheilen sind, für Letztere besondere Wahllisten aufzustellen.

Den Magistrat von Coepenick und die Gemeinde-Vorstände der vorbezeichneten Landgemeinden ersuche ich ergebenst, die Wahlbezirks-Eintheilung ihrer resp. Ortschaften in der Weise, wie dies zu den im Jahre 1881 stattgehabten Reichstags-Wahlen geschehen ist, vorzunehmen und in der demnächst zu bewirkenden ortsüblichen Bekanntmachung über die Auslegung der Wahllisten für die einzelnen Wahlbezirke anzugeben, welche Straßen, Etablissements u. s. w. zu einem jeden dieser Bezirke gehören.

Sinsichtlich der Wahlbezirke in Rixdorf und Schöneberg treten folgende Veränderungen ein:

- zu dem I. Bezirk der Gemeinde Rixdorf tritt die Schönweider Straße hinzu,
- im II. Bezirk derselben Gemeinde sind unter der Bezeichnung „Krop'sche Plantage“ die an der Canne'r Chaussee belegenen bebauten Grundstücke zu verstehen,
- zu dem II. Bezirk der Gemeinde Schöneberg tritt das Grundstück Bahnstraße Nr. 5 hinzu, und
- zu dem III. Bezirk derselben Gemeinde gehören Bahnstraße Nr. 6 bis zum Ende, Botanische Gartenstraße und Grünwaldstraße.

Ferner behalte ich mir vor, auf Grund des § 7 al. 2 des citirten Wahlreglements einzelne innerhalb von Forst-Gutsbezirken belegene Wohnplätze anlässlich der von mir zu bewirkenden Wahlbezirks-Abgrenzung, welche gleichzeitig mit der Ernennung der Wahlvorsteher und Wahlvorsteher-Stellvertreter, sowie der Bestimmung der Wahllokale durch eine der nächsten Nummern des Kreisblatts bekannt gemacht werden wird, mit benachbarten Ortschaften zu einem Wahlbezirke zu vereinigen.

Mit der Aufstellung der Wahllisten in den einzelnen Gemeinde- und Gutsbezirken, ausschließlich der Forst-Gutsbezirke, ist demnach unverzüglich vorzugehen; mit der Aufstellung der Wahllisten für die Forst-Gutsbezirke dagegen erst nach Erlaß der vorerwähnten Bekanntmachung, damit unter Berücksichtigung der Letzteren gesonderte Wahllisten für die, verschiedenen Wahl-

bezirken zugewiesenen Forst-Gutsbezirke aufgestellt werden können.

Betreffs der Listen für die Gutsbezirke im Allgemeinen und die Forst-Gutsbezirke im Besonderen bemerke ich schon jetzt, daß für die Aufnahme der Wähler in die Letzteren nicht der Ort, nach welchem dieselben ihre Steuern entrichten, sondern lediglich ihr Wohnsitz innerhalb des betreffenden Gutsbezirks entscheidend ist.

In den Wählerlisten sind alle nach den §§ 1, 2, 3 und 7 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 Wahlberechtigten in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen. Wegen der bei den Städten von dieser Bestimmung nachgelassenen Ausnahme verweise ich auf § 1 des Reglements vom 28. Mai 1870.

Die vorangegebenen Paragraphen des Wahlgesetzes sind nachstehend abgedruckt, speziell der § 1 des Wahlgesetzes wird durch § 2 al. 2 des Gesetzes, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 — Bundesgesetzblatt de 1871 Seite 63 — ergänzt, worauf hiermit ausdrücklich aufmerksam gemacht wird.

Die Formulare zu den Wählerlisten werden den Ortsbehörden des Kreises alsbald zugehen.

Der Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu beginnen hat, wird noch bekannt gemacht werden.

Nachdem dies geschehen, erfolgt Seitens der Ortsbehörden die in § 2 des Reglements vom 28. Mai 1870 vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachung.

Der königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.
J. B. Sneathlage, Kreis-Deputirter.

Auszug

aus dem Wahlgesetz vom 31. Mai 1869.

§ 1. Wähler für den Reichstag des Norddeutschen Bundes ist jeder Norddeutsche, welcher das fünf- und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, in dem Bundesstaate, wo er seinen Wohnsitz hat.

§ 2. Für Personen des Soldatenstandes des Heeres und der Marine ruht die Berechtigung zum Wählen so lange, als dieselben sich bei der Fahne befinden.

§ 3. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

- Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen,
- Personen, über deren Vermögen Konkurs- oder Fallit-Zustand gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Konkurs- oder Fallit-Verfahrens,
- Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeinde-Mitteln beziehen, oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben;
- Personen, denen in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist; für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt sind.

Ist der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte wegen politischer Vergehen oder Verbrechen entzogen, so tritt die Berechtigung zum Wählen wieder ein, sobald die außerdem erkannte Strafe vollstreckt, oder durch Begnadigung erlassen ist.

§ 7. Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben, oder, im Falle eine Gemeinde in mehrere Wahlbezirke getheilt ist, in einem derselben zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz haben.

Jeder darf nur an einem Orte wählen.

Nichtamtliches.

Unser Kaiser erledigte am Sonntag Vormittag zunächst Regierungs-Angelegenheiten, ertheilte sodann einige Audienzen und arbeitete später allein. Hierauf unternahm Se. Majestät in Begleitung seines Adjutanten eine Spazierfahrt. Kurz vor 5 Uhr empfingen die kaiserlichen Majestäten den Besuch des Kronprinzen, mit welchem Allerhöchstdieselben auch gemeinsam das Diner einnahmen. Nach Aufhebung der Tafel verabschiedete sich der Kronprinz von seinen erlauchten kaiserlichen Eltern, um Abends 8 Uhr eine Reise zur Truppenbesichtigung in Bayern anzutreten. Am Abend wohnte der Kaiser der Vorstellung im Opernhause bei. Nach dem Schluß derselben fand im kaiserlichen Palais eine kleinere Theegesellschaft statt.